

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2340, 14/3010 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. § 10b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in dem vorangegangenen und in den sechs folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d gilt entsprechend. Verbleiben in einem Zeitraum von zehn Veranlagungsjahren jeweils nach Anwendung der Sätze 1 bis 4 nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, so können sie bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abgezogen werden; der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem die Höchstsätze nach den Sätzen 1 bis 4 erstmals überschritten werden.“ ‘

Berlin, den 22. März 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung des § 10b EStG soll die Bereitschaft zur Finanzierung gemeinwohlorientierter Vorhaben gefördert und damit letztlich der Staat entlastet werden. Alle gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen tragen mit zur Eindämmung des Anspruchs nach staatlicher Vollversorgung bei. Zur Stärkung der gemeinwohlorientierten Einrichtungen sollen Spenden stärker als bisher steuerlich berücksichtigt werden. Die Änderung des § 10b Abs. 1 sieht deshalb eine generelle Verdoppelung der Höchstsätze vor; flankierend wird die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommene Einschränkung beim Großspendenabzug rückgängig gemacht und auf alle gemeinnützigen Zwecke ausgeweitet.

Über die Verdoppelung der Höchstsätze hinaus sieht § 10b Abs. 1 Satz 5 (neu) die Einführung eines besonderen Spendenabzugsbetrages von insgesamt 1 000 000 Deutsche Mark innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor. Der zusätzliche Abzugsbetrag kommt für die Spendenbeträge in Betracht, die in einem Veranlagungszeitraum und ggf. in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen über die Höchstsätze nach § 10b Abs. 1 Satz 1 bis 4 hinausgehen und damit ohne die Neuregelung steuerlich nicht berücksichtigt werden könnten. Hierbei ist insbesondere an die Inanspruchnahme durch Stifter gedacht, die in der Gründungsphase ihre Stiftung mit ausreichendem Kapital ausstatten. Die in dem Zehnjahreszeitraum anfallenden überschießenden Beträge können nach dem neuen Satz 5 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1 000 000 DM berücksichtigt werden. Der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr zu laufen, in dem erstmals nach Anwendung des § 10b Abs. 1 Satz 1 bis 4 ein nicht berücksichtigungsfähiger Spendenbetrag verbleibt. Der Spendenabzug erfolgt dann nach allgemeinen Regeln im Jahr des Abflusses. Nach Ablauf der zehn Jahre kann ggf. erneut ein Zehnjahreszeitraum beginnen. Voraussetzung hierfür ist, dass wiederum erstmals die Höchstsätze überschritten werden.